




Satzung der Stadt Nortorf über den Bebauungsplan Nr. 25b für das Baugebiet "Innenstadt"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 82, Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBAuO) i.d.F. und der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GVBl. Schl.-H., S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.3.1986 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25b für das Baugebiet "Innenstadt", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

Bebauungsplan Nr. 25b, aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.8.1986. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 17.9.1986 bis zum 2.10.1986 erfolgt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 4.12.1986 durchgeführt worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6.2.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nortorf, den 9.2.1987
 Stadt Nortorf
 Der Magistrat
 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.11.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25b einschl. Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.12.1987 bis zum 13.1.1988 gemäß § 3, Abs. 2 des BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.11.1987 bis zum 8.12.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nortorf, den 18.1.1988
 Stadt Nortorf
 Der Magistrat
 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie über die Stellungnahmen am 16.3.1988 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Bebauungsplan Nr. 25b, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 16.3.1988 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.3.1988 gebilligt.

Nortorf, den 17.3.1989
 Stadt Nortorf
 Der Magistrat
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 25b ist nach § 11, Abs. 1, Halbsatz 2 des BauGB dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 20.4.1989 angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 4.8.1989 Az.: 5 25b Nortorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, den 11.9.1989
 Stadt Nortorf
 Der Magistrat
 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1.5.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 19.9.1989 in Kraft getreten.

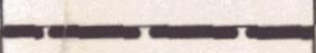



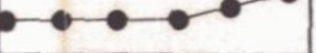
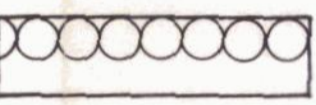
Nortorf, den 19.9.1989
 Stadt Nortorf
 Der Magistrat
 Bürgermeister

Text (Teil B)

1. SPIELHALLEN, VERGNÜGUNGSTÄTTEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN
 Gemäß § 1, Abs. 5 und 9 der BauVO sind Spielhallen und ähnliche Einrichtungen gemäß § 331 der Gewerbeordnung sowie Vergnügungstättentätigkeiten ausgeschlossen. In Schank- und Speisewirtschaften darf die für Spielgeräte nutzbare Fläche 15 % der Gesamtnutzfläche nicht überschreiten.
2. WOHNEN IM KERNGEBIET
 Gemäß § 1, Abs. 6 der BauVO ist Wohnen allgemein zulässig.
3. EINZELHANDEL
 3.1 Gemäß § 1, Abs. 5 und 9 der BauVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
 3.2 Gemäß § 1, Abs. 5 und 9 der BauVO sind Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs bis zu einer Verkaufsfläche von 275 qm zulässig.
 3.3 Gemäß § 1, Abs. 5 und 9 der BauVO sind Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs bis zu einer Verkaufsfläche von 550 qm zulässig.
4. WERBEANLAGEN (örtliche Bauvorschriften gemäß § 82 der LBAuO)
 Die Summe der Werbeanlagen eines jeden Gebäudes darf eine Fläche von 3,0 qm nicht überschreiten. Die Summe selbstleuchtender Werbeanlagen eines jeden Gebäudes darf eine Fläche von 1,5 qm nicht überschreiten. Werbeanlagen oberhalb der Traufhöhe, bewegliche Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselnder Beleuchtung sind ausgeschlossen. Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 15 cm über die Gebäudekante hinaus auf öffentlichen Flächen liegen.

Vermerk: Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665)

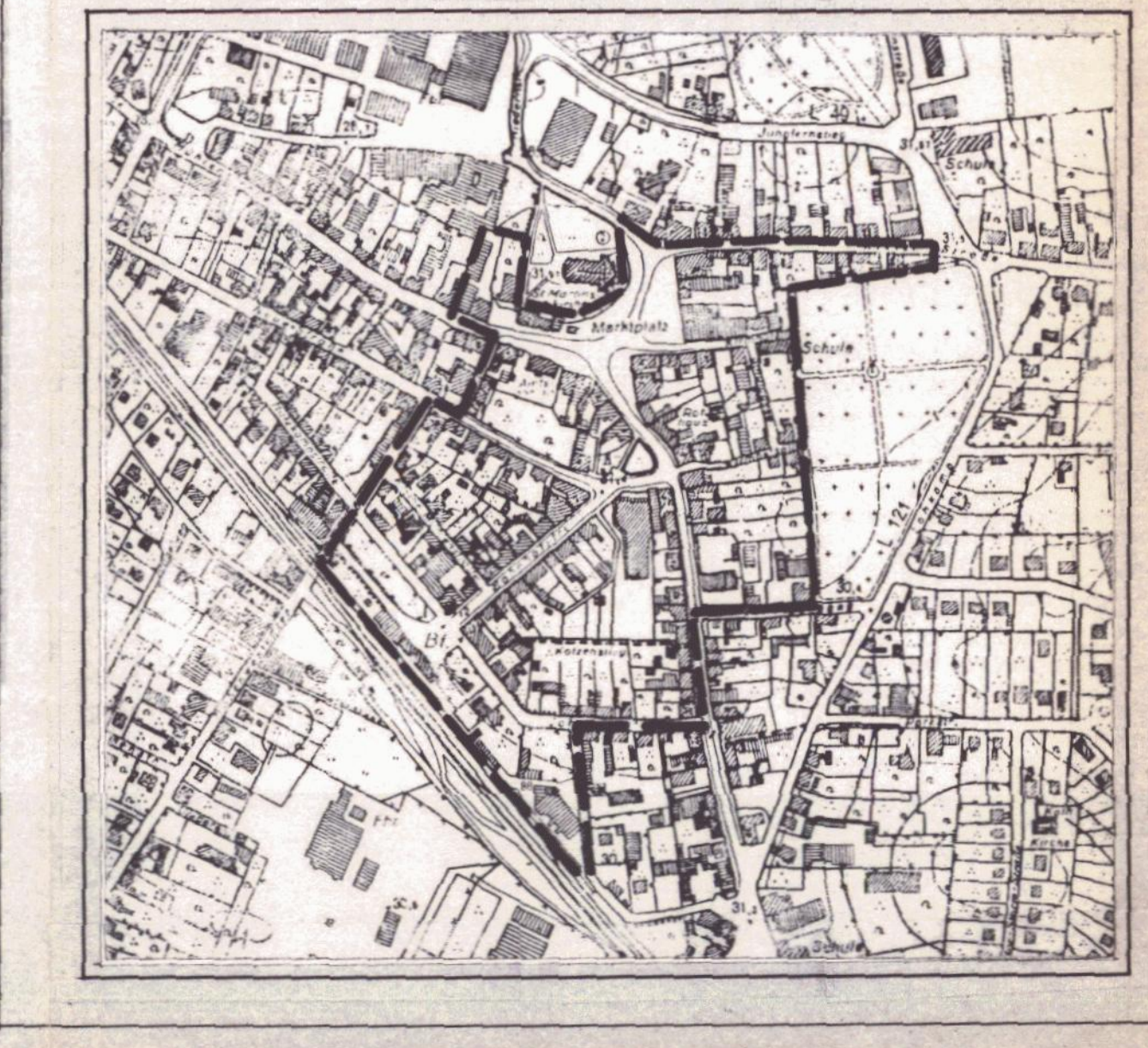
Zeichenerklärung

| | |
|---|---|
|  | Geltungsbereich des Bebauungsplanes |
|  | Mie Art der baulichen Nutzung; Mischgebiet (eingeschränkt) |
|  | Mk e Art der baulichen Nutzung; Kerngebiet (eingeschränkt) |
|  | Flächen für Bahnanlagen |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen |
|  | Gebäudekanten für örtliche Bauvorschriften (§ 82 der LBAuO) |

Stadt Nortorf
 Der Magistrat
 Bauamt

Bebauungsplan Nr. 25 b
 einfacher Bebauungsplan
 Maßstab 1:1000

Baugebiet
 Innenstadt; westlich, südlich und östlich der St. Martins Kirche; südlich Kieler Straße; nördlich und westlich des Alten Friedhofes; nördlich Schülper Gang; westlich Poststraße; nördlich Johannes Straße; westlich Dreieinigkei; nordöstlich Eisenbahnlinie; südöstlich Heheweststrasser Straße; östlich Kirchspielstraße; nördlich Große Mühlenerstraße; östlich Große Mühlenerstraße 6 - 10.



Satzung der Stadt Nortorf über den Bebauungsplan Nr. 25b

Planzeichnung (Teil A)

Vereinfachte amtliche Planunterlage ohne örtliche Überprüfung für den Bebauungsplan Nr. 25b der Stadt Nortorf
 Katasterbestand: 19.12.1988
 Maßstab 1:1000
 KATASTERAMT RENDSBURG
 Im Auftrage